



Leitfaden zur Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre der Studiengänge der FHW

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14 i.V.m. den § 7, § 9 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt vom 14. Dezember 2010, in der jeweils gültigen Fassung, und der jeweils aktuellen gültigen Fassung der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg beschließt die Fakultät für Humanwissenschaften (FHW) den folgenden Leitfaden zur Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre der Studiengänge der FHW.

§1 Geltungsbereich

Die Fakultät für Humanwissenschaften (FHW) vereint unter ihrem akademischen Dach die gesellschafts– und sozial– sowie kultur– und bildungswissenschaftlichen Studienfächer der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg. Der Leitfaden gilt für alle von der FHW zu verantwortenden Studiengänge und regelt das Verfahren zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

§2 Verantwortlichkeit

- (1) Die/der Studiendekan/in ist verantwortlich für die Qualität in Studium und Lehre. Sie/er kann Aufgaben der Qualitätsentwicklung an die/den Qualitätsbeauftragte/n der Fakultät (FQB) delegieren.
- (2) Das Dekanat benennt eine/n Qualitätsbeauftragte/n der Fakultät für Studium und Lehre (FQB).
- (3) Die Qualitätsprozesse der Studiengänge der FHW werden durch eine/n Qualitätsbeauftragte/n begleitet. Die/der FQB kann von dem/der Studiendekan/in vertreten werden.
- (4) Die/der FQB ist zuständig für das Monitoring der Qualitätsprozesse der Studiengänge der FHW, insb. für die Terminierung der Studiengangskonferenzen sowie die Verwaltung der Protokolle und Nachhaltung wesentlicher Ergebnisse und Maßnahmen der Studiengangsgespräche und –konferenzen.
- (5) Die/der FQB nimmt an den Treffen der „Arbeitsgruppe Qualitätsbeauftragte“ teil und pflegt die Dokumentation der Einhaltung von Qualitätskriterien auf der Ebene der Studiengänge. Sie/er bereitet die Zuarbeiten für den Jahresbericht Studium und Lehre vor.
- (6) Die/der studentische Beauftragte für Systemakkreditierung (FSQB) ist verantwortlich für die Koordination und Unterstützung der studentischen Teilnehmer/innen an den SGGs bzw. SGKs. Zu diesem Zweck ist sie/er berechtigt, an den SGGs bzw. SGKs teilzunehmen. Zudem ist sie/er in den Informationsfluss zwischen Studiendekan/in bzw. FQB und der



Studierendenschaft bzw. deren Vertreter/innen eingebunden. Weitere Bestimmungen regeln die Ordnungen des Fachschaftsrates.

§3 Instrumente

- (1) Als Instrumente kommen dialogorientierte Formate zum Einsatz. Ziel der Gespräche ist das Aufrechterhalten der hohen Qualität der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Studiengänge sowie deren Weiterentwicklung. Durch das Abfragen aktueller Problemlagen und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen soll die hohe Qualität der Studiengänge gesichert werden.
- (2) Studiengangsspezifische Daten (Befragungsergebnisse aus Datenerhebungen der OVGU und hochschulstatistische Daten sowie Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation) und/oder Feedbacks (beispielsweise von hochschulexternen oder -internen Fachleuten) können zu diesem Zweck herangezogen werden. Sie dienen insbesondere dem ständigen Austausch zwischen den Beteiligten zum Zweck der partizipativen Weiterentwicklung der Studiengänge und der Reflexion der wissenschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit.
Bei einem auf die jeweilige Befragung bezogenen Rücklauf unter 10 wird keine Auswertung der persönlichen Angaben der Befragten vorgenommen (i.d.S.: Geschlecht, Fakultät, Studiengang, Fachsemester), um die Anonymität der Befragten zu wahren.
- (3) In die Gespräche können sowohl aggregierte Ergebnisse aus den studentischen Lehrevaluationen als auch aus relevanten Gremien und Kommissionen der FHW einfließen.
- (4) Der Qualitätsturnus beträgt acht Jahre.
- (5) Die Grundlage der Dokumentation der Studiengangsentwicklung bildet der Qualitätskriterienkatalog der OVGU. Die Qualitätskriterien der OVGU wurden auf der Grundlage des zentralen Leitbildes bzw. der Leitlinien der OVGU für Studium und Lehre sowie der Regularien nach Akkreditierungsrat, Kultusministerkonferenz und der European Standards and Guidelines entwickelt.
- (6) Die Studiengänge der FHW können zu Clustern zusammengefasst werden. Je nach Anlass und Beteiligung der Interessengruppen werden folgende Instrumente unterschieden:
 - a) Studiengangsgespräch (SGG)
 - Kontinuierlich oder anlassbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich, findet ein internes SGG statt. Initiiert werden die Gespräche durch die Studiengangsleitung oder durch den/die Studiendekan/in. Der Termin eines SGG ist langfristig, mindestens jedoch zwei Wochen im Vorfeld bekanntzugeben. FQB und FSQB sind einzuladen.
 - Der Kreis der Teilnehmenden setzt sich aus min. zwei Studierenden pro Studiengang sowie min. zwei Lehrenden zusammen, von denen min. ein/e



Lehrende/r aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen des entsprechenden Studiengangs stammt.

- Anlassbezogen sowie mind. einmal im Qualitätsturnus werden weitere studiengangsexterne Universitätsmitglieder (bspw. Allgemeine Studienberatung) eingeladen.
- Die/der FQB wird am SGG beteiligt. Die Organisation der Gespräche wird durch die/den FQB unterstützt.
- Das Protokoll mit den wesentlichen Inhalten und den abgeleiteten Maßnahmen sowie einem Zeitplan für die Umsetzung wird an die Teilnehmenden sowie die/den FQB und die/den FSQB (sysak@fasrafhw.de) übermittelt.
- Die/der FQB dokumentiert die Qualitätsprozesse mit entsprechenden Ergebnissen des jeweiligen Studiengangs auf Grundlage des Protokolls der SGG und des Qualitätskriterienkataloges der OVGU in einer Datenbank.

b) Studiengangskonferenzen (SGK)

- Kontinuierlich oder anlassbezogen, jedoch mindestens einmal alle acht Jahre, findet eine SGK statt. Initiiert wird die Konferenz durch die Studiengangsleitung oder durch den/die Studiendekan/in. Der Termin einer SGK ist langfristig, mindestens jedoch vier Wochen im Vorfeld bekanntzugeben. FQB und FSQB sind einzuladen.
- Der Kreis der Teilnehmenden setzt sich aus min. zwei Studierenden pro Studiengang sowie min. zwei Lehrenden zusammen, von denen min. ein/e Lehrende/r aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen des entsprechenden Studiengangs stammt.
- Hinzukommt die Einbeziehung min. einer externen professoralen Beratungsperson aus einer anderen Hochschule, min. eines Alumnis sowie min. einer Vertretung aus der beruflichen Praxis.
- Themenbezogen können weitere Universitätsmitglieder eingeladen werden.
- Die Organisation wird durch die/den FQB unterstützt.
- Das Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der SGK, inkl. der festgehaltenen Maßnahmen, wird von der Studiengangsleitung erstellt und an das Dekanat sowie den Teilnehmenden der SGK, FQB und FSQB gesandt.
- Weiterhin dokumentiert die/der FQB die Qualitätsprozesse (bspw. Veränderungen in Studien- und Prüfungsordnungen) des jeweiligen Studiengangs auf Grundlage des Protokolls der SGG und den Qualitätskriterienkatalog der OVGU in einer Datenbank.



§4 Umsetzung der Qualitätskriterien und Maßnahmen

- (1) Der/die Studiendekan/in berichtet der Fakultätskommission für Studium und Lehre und dem Fakultätsrat mind. einmal im Jahr über den Verlauf und die zentralen Ergebnisse der SGG. Dies kann auch gemeinsam mit dem jährlichen Qualitätsbericht des/der Studiendekan/in in der KSL geschehen.
- (2) Bei wesentlichen Maßnahmen (z.B. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung) sind folgende Gremien einzubeziehen: Fakultätskommission für Studium und Lehre (FKSL), Fakultätsrat (FR), Kommission für Studium und Lehre (KSL), Senat.
- (3) Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wird vom FQB begleitet.
- (4) Wird festgestellt, dass die Qualitätskriterien innerhalb des Qualitätsturnus nicht eingehalten oder Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, wird das betreffende Institut durch den/die zuständige/n Studiendekan/in aufgefordert, Stellung zu nehmen und die Qualitätskriterien in einer angemessenen Frist zu erfüllen bzw. bereits beschlossene Maßnahmen umzusetzen.

§5 In-Kraft-Treten

Der Leitfaden tritt auf Beschluss des Fakultätsrates vom 05.05.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Prof. Dr. Susanne Peters
(Dekanin)